AMTS-BLATT

der Stadt Erftstadt
Nr. 33
33.Jahrgang
vom 05.11.2018

Inhaltsangabe

62/18 **Satzungsbeschluss über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der Stadt Erftstadt**

- 82 -

63/18 **Flurbereinigung Frechen III**
Auslage der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung

Bezirksregierung Düsseldorf

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erftstadt.de abonniert werden

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 62/18

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß §§ 7 und 41 (1) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 58 (4) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Lechenich, Flur 8, Flurstück 84 tlw. wird eingezogen.

§ 2

Die Lage des Wirtschaftsweges ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 18.09.2018 der Einziehung des in der Satzung aufgeführten Wirtschaftsweges zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 05. 11. 2018

(Erner)
Bürgermeister

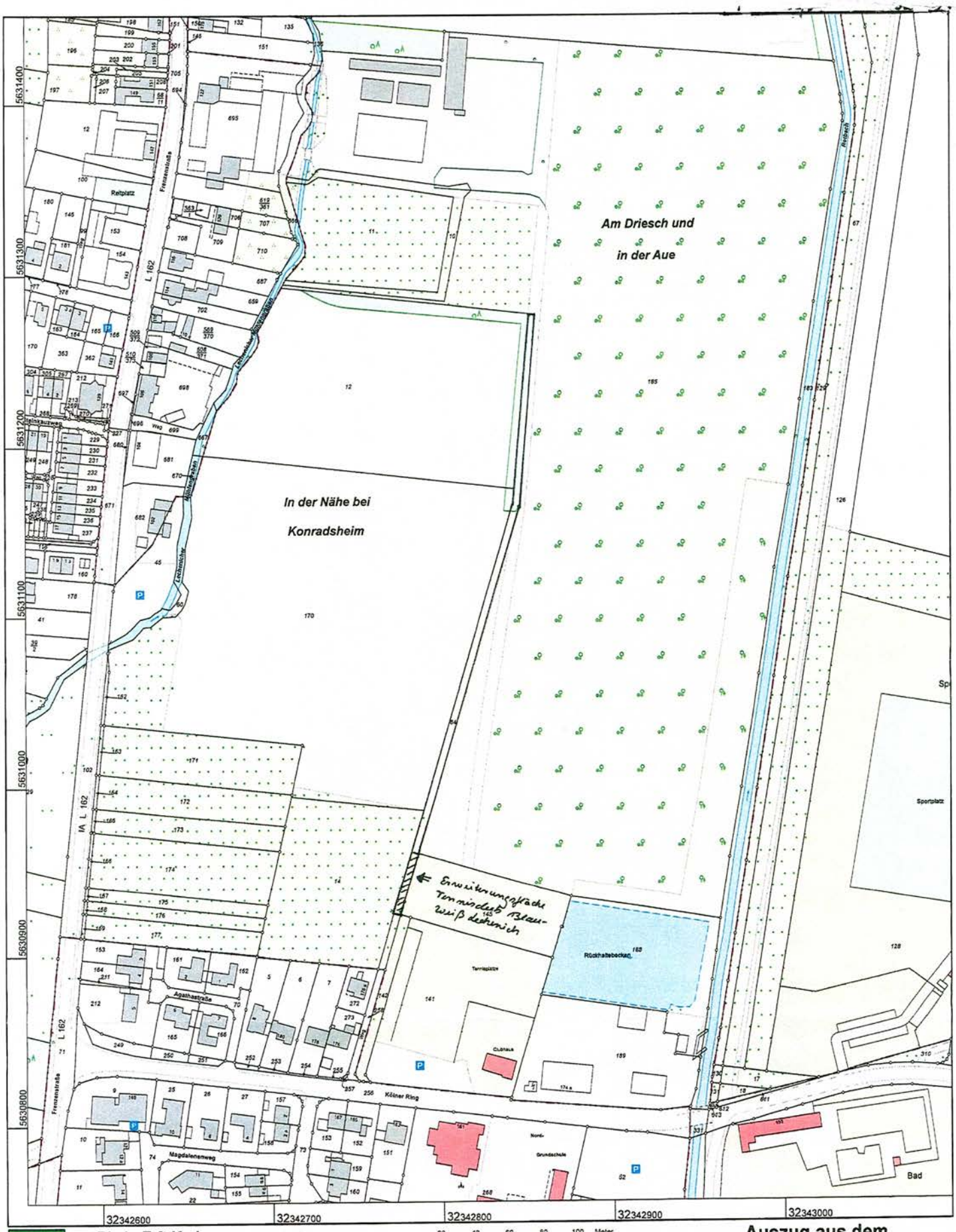

Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Maßstab 1 : 2000

20 40 60 80 100 Meter

© Rhein-Erft-Kreis

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 84
Flur: 8
Gemarkung: Lechenich
Am Driesch und in der Aue, Erftstadt

Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt

Erstellt: 13.07.2017
Zeichen:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Nr. 63/18

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, 16. Oktober 2018

Dienstgebäude
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel. 0211/475-9803 oder DW 9804
FAX 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Frechen III
Az.: 33-16 02 2

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse
b) Einladung zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das mit Beschluss vom 26.04.2002 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frechen III durchgeführt.

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

In dem Flurbereinigungsverfahren Frechen III liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsgebiet zur Einsichtnahme für die Beteiligten gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aus.

Stadtverwaltung der Kolpingstadt Kerpen, **Zimmer 236**, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
In der Zeit vom 26.11.2018 bis zum 07.12.2018
Montag – Mittwoch und Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr;
Donnerstag: 13:30 Uhr – 18.30 Uhr

b) Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Zimmer 206, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach
Am 11.12.2018 und 12.12.2018 in der Zeit von
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Während des Anhörungstermins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung zur Verfügung.

Weiterhin können in diesem Termin Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse vorgebracht werden.

Beteiligte die keine Erläuterung benötigen und keine Einwendungen gegen die Wertermittlung vorbringen wollen, können diesem Termin fernbleiben.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bestandskräftig festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches sowohl hinsichtlich der Einlage- als auch Abfindungsgrundstücke bilden. Die Beteiligten sind daher berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen und auch Einwendungen hinsichtlich der Bewertung fremder Grundstücke vorzubringen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die/Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de / Planen und Bauen / Bodenordnung und Flächenmanagement.

Im Auftrag

Falk Engelmann